

Sitzung vom 18. April 2018

**347. Anfrage (Umsetzung von Geschwindigkeitsreduktionen
auf kantonalen Strassen)**

Kantonsrat Marcel Suter, Thalwil, und Kantonsrätin Barbara Grüter, Rorbas, haben am 29. Januar 2018 folgende Anfrage eingereicht:

Vor kurzem wurde in Thalwil bei der Autobahnzubringerstrasse (Zürcherstrasse) ein Teilabschnitt von 60 auf 50 Stundenkilometer reduziert. Dies aufgrund eines Gesuches der zuständigen Thalwiler Gemeindekommission. Leider wurde dies aber unglücklich umgesetzt, d.h. nur teilweise wurde dem Gesuch stattgegeben. So wird die Situation weder für die Sicherheit der Fussgänger (Stichwort kürzlich erstellter Fussgängerstreifen und Bushaltestelle, wo jetzt weiterhin 60 km/h erlaubt ist) noch die Klarheit für die Autofahrer (wo von jahrelangem 60-Regime jetzt auf teilweise 50 bzw. immer noch 60 geändert wurde) effektiv verbessert.

Ein weiteres Beispiel findet sich im Zürcher Unterland in Lufingen Fahrtrichtung Augwil/Kloten. Dort wurde die Signalisation ebenfalls angepasst, so dass nun zwischen der «Höchstgeschwindigkeit 50 km/h» (innerorts) und «Ende 50 km/h» noch für gut 100 Meter die Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h gilt.

Wir bitten daher den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Auf wie vielen Strassenabschnitten wurden in den letzten 5 Jahren auf kantonalen Strassen die Höchstgeschwindigkeit reduziert?
 - A) Anzahl der Strassenabschnitte mit Temporeduktion von 80 auf 60?
 - B) Anzahl der Strassenabschnitte mit Temporeduktion von 60 auf 50?
 - C) Wie viele dieser Temporeduktionen erfolgten infolge einer baulichen Veränderung d.h. erfolgte aus einer temporären Reduktion eine fixe Temporeduktion?
2. Temporeduktionen werden vermehrt auch mit Geschwindigkeitskontrollen kontrolliert, daher haben wir folgende Fragen:
 - A) Wie viele Kontrollen wurden in den letzten 5 Jahren bei den betroffenen Strassenabschnitten gemacht, nachdem die Reduktionen eingeführt wurden?
 - B) Wie viele Bussen wurden dabei insgesamt ausgestellt in tausend Franken?

3. Beurteilt der Regierungsrat es ebenfalls als erstrebenswert, dass solche Entscheidungen nach dem Grundsatz: Sicherheit und danach aber auch Klarheit/Einfachheit für alle Verkehrsteilnehmer als oberstes Gebot stehen sollte und daher ein Regime der laufend wechselnden Höchstgeschwindigkeit bspw. von 60 auf 50 und dann wieder 60 usw. wann immer möglich verzichtet werden sollte?
4. Wenn Frage 3 mit Nein beantwortet wird, bitten wir dies zu begründen.
Wenn Frage 3 mit Ja beantwortet wird, bitten wir den Regierungsrat Massnahmen aufzuzeigen, damit dies von den zuständigen Stellen (Verkehrsabteilung Kapo Zürich) auch so umgesetzt wird.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Marcel Suter, Thalwil, und Barbara Grüter, Rorbas, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

In den vergangenen rund fünf Jahren verfügte die Kantonspolizei aufgrund unterschiedlicher Voraussetzungen folgende Anpassungen der Höchstgeschwindigkeiten auf Kantonstrassen:

- A) Von 80 auf 60 km/h auf 23 Strassenabschnitten
- B) Von 60 auf 50 km/h auf 19 Strassenabschnitten
- C) Auf acht Strassenabschnitten erfolgten diese Anpassungen der zugelassenen Höchstgeschwindigkeit aufgrund baulicher Änderungen an Strasse und Strassenraum.

Zu Frage 2:

Hinsichtlich der bei der Beantwortung der Frage 1 erwähnten Streckenabschnitte können über die letzten fünf Jahre nur die Messungen der semistationären Geräte aufgeführt werden, da Kontrollen mittels mobiler Messgeräte oder Lasermessgeräte nicht ohne grösseren Aufwand statistisch ausgewertet werden können.

Da semistationäre Messanlagen unterschiedlich lange an einem Ort eingesetzt werden, ergibt sodann nur die Anzahl der Messstunden, nicht aber die Anzahl durchgeföhrter Kontrollen eine aussagekräftige Antwort zur Fragestellung:

- A) Auf den bei der Beantwortung der Frage 1 aufgeführten 42 Strassenabschnitten wurden in den letzten fünf Jahren an acht Standorten während insgesamt 8141 Stunden Geschwindigkeitsmessungen mit semistationären Messgeräten durchgeföhr.

B) Daraus ergaben sich insgesamt 33 876 Ordnungsbussen sowie 680 Verzeigungen und Strafanzeigen im ordentlichen Verfahren an die zuständigen Strafbehörden. Ein genauer Bussenbetrag kann diesen einzelnen Messungen ohne unverhältnismässigen Aufwand nicht zugeordnet werden.

Zu Fragen 3 und 4:

Anordnungen zur Abweichung von der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit sind unter den Voraussetzungen der Bestimmungen der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21), insbesondere von Art. 108 SSV, zulässig. Von besonderer Bedeutung ist dabei das Erscheinungsbild einer Strasse, das einen wesentlichen Einfluss auf das Fahrverhalten hat und sich namentlich nach Ausbaugrad (Breite) und Betrieb der Strasse (Anzahl Fahrstreifen und Verkehrsaufkommen) sowie dem Strassenraum selbst (Bebauung, Bepflanzung, Topografie) richtet. Signalierte Geschwindigkeiten sollen der Verkehrssicherheit dienen sowie klar und verständlich sein.

Die Kantonspolizei entscheidet im Einzelfall unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und überprüft im Übrigen die Verkehrsanordnungen laufend. Sie hat die Vorgaben zur Abweichung von den allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten auch an den in der Anfrage erwähnten Strassenabschnitten in Thalwil und Lufingen eingehalten, weshalb kein Handlungsbedarf besteht.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli